



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und  
des Kirchenaustrittsgesetzes**

**Federführend ist das Innenministerium**

## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes und des Kirchnaustrittsgesetzes**

#### **A. Problem**

Durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 16.12.2003 wurde die generelle Befristung der Geltungsdauer von Verordnungen auf fünf Jahre in § 62 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) eingeführt. Mit dieser Befristungsregelung wurde eine Forderung der kommunalen Landesverbände nach Bürokratieabbau aufgegriffen.

Grundsätzlich verlieren danach bestimmte Verordnungen des Landes und der Kommunen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 LVwG, die vor dem 01.01.2004 erlassen wurden, mit Ablauf des 31.12.2008 ihre Gültigkeit und können nicht verlängert werden. Soweit diese Verordnungen weiterhin benötigt werden, müssten sie also spätestens bis zum 31.12.2008 neu erlassen und verkündet werden. Da die Überprüfung aller Verordnungen und die dazu gehörenden Anhörungen bisher nicht abgeschlossen werden konnte, besteht die Gefahr, dass unverzichtbare Verordnungen mit Ablauf des Jahres außer Kraft treten und damit eine erhebliche Regelungslücke entsteht.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf enthält die notwendige Fristverlängerung des § 62 Abs. 3 Satz 1 LVwG sowie weitere lediglich redaktionelle Änderungen, die das LVwG sowie das Kirchnaustrittsgesetz betreffen.

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

##### **1. Kosten**

Keine.

##### **2. Verwaltungsaufwand**

Der Verwaltungsaufwand in den Ressorts und ggfs. in den Kommunen wird für die Monate November und Dezember 2008 erheblich reduziert, weil die betroffenen

unverzichtbaren Verordnungen erst im Jahr 2009 und nicht bis Ende 2008 erlassen und verkündet werden müssen.

### **3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft**

Keine.

### **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Information des Landtages erfolgt aus Gründen der Dringlichkeit gleichzeitig mit der Bitte, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

### **F. Federführung**

Innenministerium

**Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes  
und des Kirchenaustrittsgesetzes  
Vom     Dezember 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landesverwaltungsgesetzes**

Das Landesverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVObI. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 292), wird wie folgt geändert:

1. In § 62 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2009“ ersetzt.
2. In § 155 Abs. 1 Nr. 2 wird vor dem Wort „im“ das Wort „sie“ eingefügt.
3. In § 263 Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Kreises“ die Worte „die Ländrätin oder“ eingefügt.

**Artikel 2  
Änderung des Kirchenaustrittsgesetzes**

Das Kirchenaustrittsgesetz vom 8. Dezember 1977 (GVObI. Schl.-H. S. 491) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Standesbeamten“ durch das Wort „Standesamt“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Der Standesbeamte“ durch die Worte „Das Standesamt“ ersetzt.

**Artikel 3**  
**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,    Dezember 2008

Peter Harry Carstensen  
Ministerpräsident

Lothar Hay  
Innenminister

## **Begründung**

### **A. Allgemeine Begründung**

Durch das Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Schleswig-Holstein vom 16.12.2003 wurde die generelle Befristung der Geltungsdauer von Verordnungen auf fünf Jahre in § 62 LVwG eingeführt. Mit dieser Befristungsregelung wurde eine Forderung der kommunalen Landesverbände nach Bürokratieabbau aufgegriffen.

Grundsätzlich verlieren danach Verordnungen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 LVwG, die vor dem 01.01.2004 erlassen wurden, mit Ablauf des 31.12.2008 ihre Gültigkeit und können nicht verlängert werden.

Der Gesetzentwurf enthält eine notwendige Fristverlängerung des § 62 Abs. 3 Satz 1 LVwG, um die drohende Regelungslücke zu vermeiden, sowie weitere lediglich redaktionelle Änderungen, die das LVwG sowie das Kirchenaustrittsgesetz betreffen.

### **B. Einzelbegründung**

#### **Artikel 1 Nr. 1**

Da die bis zum 31.12.2008 erforderliche Überprüfung aller Verordnungen und die dazu gehörenden Anhörungen bisher nicht abgeschlossen werden konnte, besteht die Gefahr, dass unverzichtbare Verordnungen mit Ablauf des Jahres außer Kraft treten und damit eine erhebliche Regelungslücke entsteht. Durch die Änderung des § 62 Abs. 3 Satz 1 wird geregelt, dass die Geltungsdauer bestimmter Verordnungen des Landes und der Kommunen, die vor dem 1.1.2004 erlassen wurden, um ein Jahr bis zum 31.12.2009 verlängert wird. Damit erhalten die Verordnungsgeber die Möglichkeit, von ihnen für unverzichtbar gehaltene Verordnungen im Jahr 2009 sorgfältig zu überprüfen, die erforderlichen Anhörungen fristgerecht durchzuführen und die Verkündung zu veranlassen.

In Folge der geltenden Befristungsregelung des § 62 LVwG bewertet die Landesregierung etwa 40 bis 50 Landesverordnungen für verzichtbar.

#### **Artikel 1 Nr. 2 und 3**

Redaktionelle Änderungen

## **Artikel 2**

Die §§ 2 und 4 des Kirchenaustrittsgesetzes werden redaktionell an das Personenstandsgesetz des Bundes angepasst, das am 1. Januar 2009 in Kraft tritt.

## **Artikel 3**

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.